

Satzung des Vereins

Art for Green e.V

Präambel

Leben basiert auf permanenten stofflichen Wandlungsprozessen. Aus Eingangsstoffen werden Aufbaustoffe, Wärme, Kraft und Bewegung gewonnen. Ausgangsstoffe bleiben als Ausscheidungen übrig und dienen anderen Lebensformen wiederum als Eingangsstoffe. So ist ein ständiger Lebenskreislauf unter Einbeziehung von Wasser, Luft und Mineralien gegeben. Abfall im heutigen Sinn als Müll und Unrat kommt in der Natur nicht vor. Erst mit Produktionsprozessen der Menschen entsteht belastender Abfall. In früheren Zeiten vergifteten Gerb-, Färb-, Bleichstoffe und Chemikalien zur Papierherstellung ganze Lebensräume. Heute haben im Wesentlichen industrielle Prozesse kleinräumliche handwerkliche Tätigkeiten abgelöst und erzeugen unvorstellbare Mengen an Abfallmaterialien in gasiger, flüssiger und fester Form, die den weltweiten Lebensraum belasten. Das vielen Tieren und dem Menschen angeborenen Verhalten, die eigenen Exkremente dem Erdboden durch Eingraben zur Weiterverwertung zu übergeben und damit ihren Lebensraum sauber und keimfrei zu halten, wirkt nicht bei Verpackungen, ausgedienten Kleidern Kühlschränken und Autos. Nahezu alle Menschen sind bei der Verteilung des industriellen Abfalls aktiv. In Ländern mit einer funktionierenden Müllsammel- und -Verwertungsstruktur werden Trinkbecher, Zigaretenschachteln, Flaschen, Kaugummis und Kippen achtlos oder lustvoll in Straßen und Landschaft geworfen. Viele Länder verfügen über ein unzulängliches oder überhaupt kein Müllbeseitigungssystem. Hier wird die Landschaft zusätzlich zu den unschönen, gerade genannten Ablagerungen mit ausrangierten Verbrauchs- und Industrieprodukten von Batterien über Medikamente, Schmieröle bis zu Elektronikschrott, und Altreifende befrachtet. Vom unschönen Anblick und Bodenkontaminierung abgesehen, bleiben die unmittelbaren Auswirkungen meistens lokal begrenzt. Eine andere Dimension erreicht das Wegwerfen von Plastikmüll, sei es als Granulat, Kapsel, Becher, Flasche, Tüte, Folie, Bauteile in mikro und makro sowie in unterschiedlichsten Erscheinungsformen, Verbänden und chemischen Zusammensetzungen. Im Pazifik kreist eine mehrere tausend Kilometer durchmessende Plastikscheibe und dient Fischen als vermeintliches Futter. Strände und Häfen in Afrika sind mit meterdicken Plastikmüllhalden bedeckt. Auf kargen Böden, ob afrikanisch, asiatisch und südamerikanisch, fressen Rinder und Ziegen Plastikbahnen, die von Bäumen hängen, auf und in der Erde liegen. Bei der Landbestellung pflügen die Bauern oftmals Plastikfetzen in den Boden. So ist die Aussaat von der Bodenfeuchte abgeschnitten oder ertrinkt im Regenwasser, das nicht abfließen kann. Plastik zerstört die Lebensgrundlage vieler Menschen, die unmittelbar auf Ackerfrüchte, Rinder, Ziegen, Fische, Meeresfrüchte angewiesen sind. Plastik tötet!

Laye Mansa ist hierüber jedes Mal schockiert, wenn er in sein Heimatland, Senegal, kommt. Mit den ihm gegebenen Mitteln der Kunst will er seine Mitbürger im Senegal, in Europa auf der ganzen Welt wachrütteln, um den Plastikwahnsinn zu stoppen. Gemeinsam mit Gleichgesinnten und Experten wird ein wirksames Konzept zum Abbau der vorhandenen Plastikmüllablagerungen entwickelt und Plastikabfall-Verwertungsstrukturen aufgebaut.

Als Grundanliegen des Vereins gilt, die Menschen zu sensibilisieren, um die Gefahren von Plastik in Boden und Gewässern zu erkennen. Plastikvermeidung muss die Maxime aller Menschen sein!

SOS - Die Zeit ist reif, Erde und Ozeane von Plastik zu befreien.

§ 1 Name und Sitz

(1) Der Verein führt den Namen

Art for Green e.V.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht München eingetragen.

(2) Der Sitz des Vereins ist München.

§ 2 Zweck

(1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Volksbildung im Bereich des Umweltschutzes, die Förderung des Umweltschutzes und die Verbreitung und Umsetzung von Ergebnissen auf diesem Gebiet, insbesondere bei Einsammeln und Verwertung von Abfall (Waste Management) und mit besonderem Akzent auf der Beseitigung und Vermeidung von Plastikmüllansammlungen auf dem Land und in Gewässern sowie die Förderung von Kunst und Kultur.

(2) Der Verein verwirklicht seinen Satzungszweck unter anderem durch

- a) Aufklärung von Müllverursachern und Entscheidungsträgern über Vorteile und Notwendigkeit von Waste Management und des Regimes über Plastikmüll
- b) Durchführung von künstlerischen Aktionen wie Konzerte, Festivals, Filme, Skulpturen, Bilder- und Fotoausstellungen etc.
- c) Durchführung von Schulungen, Seminaren und Kongressen
- d) Durchführung von Reisen zu Anschauungs- und Aktionszwecken
- e) Zusammenarbeit mit Schulen und Bildungseinrichtungen
- f) Verbreitung von erarbeiteten Ergebnissen
- g) Durchführung von Demonstrations- und Pilotprojekten
- h) Zusammenarbeit mit Institutionen, Unternehmen und Personen, die gleiche oder ähnliche Ziele verfolgen
- i) Pflege von internationalen Kontakten
- j) Einrichten und Betreiben einer interaktiven Website
- k) Presse- und Medienarbeit

(3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(4) Die Tätigkeit in den Organen des Vereins ist ehrenamtlich.

(5) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins.

(6) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

(7) Der Verein kann im Sinne des Vereinszwecks projektbezogene Kapitalgesellschaften gründen.

(8) Der Verein führt des Weiteren alle ihm zur Erreichung des Vereinszweckes geeignet erscheinenden Maßnahmen durch.

§ 3 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 4 Finanz- und Geschäftsordnung

Der Ablauf der Geschäfte ist in der Finanz- und Geschäftsordnung geregelt. Ihre Inkraftsetzung und Änderung beschließt die Mitgliederversammlung. Die Finanz- und Geschäftsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.

§ 5 Generalsekretär

- (1) Der Generalsekretär wird vom Vorstand nach Erfordernis bestellt. Die Mitgliederversammlung kann die erforderliche Einsetzung eines Generalsekretärs beim Vorstand anmahnen. Der Generalsekretär kann dann auch von der Mitgliederversammlung gewählt werden.
- (2) Der Generalsekretär muss nicht Mitglied des Vereins sein. Er kann nicht Mitglied des Vorstandes sein. Er wird in der Regel als Angestellter des Vereins eingestellt und unterliegt insofern den gesetzlichen Arbeitsregelungen. Der Arbeitsvertrag wird längstens auf 5 Jahre befristet und kann verlängert werden.
- (3) Der Generalsekretär führt die Geschäfte des Vereins und wird dazu vom Vorstand bemächtigt. Er zeichnet dem Vorstand gegenüber verantwortlich. Mit allen Vereinsorganen arbeitet er geschäftsmäßig zusammen. Den Rechnungsprüfern gewährt er jederzeit Einblick in sämtliche vereinsbezogenen Geschäftsvorgänge. Der Generalsekretär hat Sitz im Vorstand, doch ist er nicht stimmberechtigt.
- (4) Arbeitsvertrag mit Aufgabenbereich werden zwischen Generalsekretär und Vorstand ausgehandelt.
- (5) Der Generalsekretär arbeitet im Sinne der Mitglieder für den Vereinszweck. Die Mitgliederversammlung hat das Recht, den Generalsekretär mit qualifizierter Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden Stimmen fristlos abzusetzen. Über arbeitsrechtliche Konsequenzen wie Kündigungsfristen, Abfindung, Gehaltsfortzahlung etc. verhandelt der Vorstand.

§ 6 Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche und jede juristische Person des privaten oder öffentlichen Rechts werden. Jugendliche unter 18 Jahren bedürfen der Zustimmung der/des gesetzlichen Vertreter/s. Juristische Personen nehmen ihre Mitgliedschaft durch einen schriftlich zu benennenden Vertreter wahr.
- (2) Über den schriftlichen Antrag entscheidet ein Mitglied des Vorstandes. Sie können die Aufnahme eines Mitglieds ohne Angabe von Gründen ablehnen. Die Mitgliedschaft wird erworben durch schriftliche Bestätigung durch ein Mitglied des Vorstands. Die Mitgliedschaft wird erst nach Zahlung des ersten Mitgliedsbeitrages wirksam.
- (3) Folgende Mitgliedsformen sind möglich:
 - a) Ordentliches Mitglied kann jede natürliche Person werden.
 - b) Außerordentliches Mitglied können juristische Personen wie Körperschaften, Institutionen, Handels-, Gewerbe-, Dienstleistungs- sowie Industrieunternehmen werden.
 - c) Assoziiertes Mitglied
Assoziierte Mitglieder können Vereine, Verbände (Mitgliedschaften auf Gegenseitigkeit), Stiftungen, Schulen/Hochschulen, öffentliche Verwaltungen u.a. werden. Sie sind beitragsfrei gestellt.
 - d) Ehrenmitglieder
Ehrenmitglieder werden vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung ernannt. Die Ehrenmitglieder haben alle Rechte und Pflichten von ordentlichen Mitgliedern. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei gestellt.
- (4) Über das aktive und passive Wahlrecht verfügen nur die volljährigen ordentlichen Mitglieder, über das aktive zusätzlich alle außerordentlichen Mitglieder. Noch nicht volljährige ordentliche Mitglieder können sich in Jugendgruppen zusammenschließen. Für die Wahl der Jugendgruppenorgane verfügen die jugendlichen Mitglieder im Alter von 12 bis 17 Jahren im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften über das aktive und passive Wahlrecht.
- (5) Die Mitgliedschaft endet
 - a) durch schriftliche Austrittserklärung, gerichtet den Vorstand; sie ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von 3 Monaten zulässig,
 - b) mit dem Tod eines ordentlichen Mitglieds,
 - c) durch Konkurs einer juristischen Person des privaten oder öffentlichen Rechts,
 - d) durch Ausschluss aus dem Verein durch den Vorstand.
- (6) Ein Mitglied, das in erheblichen Maß gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat, kann durch Beschluß des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor dem Ausschluß ist das betroffene Mitglied persönlich oder schriftlich zu hören. Die Entscheidung über den Ausschluß ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied mit Einschreiben gegen Rückschein zuzustellen. Es kann innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang schriftlich Berufung beim Vorstand einlegen. Über die Berufung entscheidet die Mitgliederversammlung. Über den Ausschluß ist in der nächsten Mitgliederversammlung zu berichten.
- (7) Die Mitgliedschaft kann vom Vorstand aufgehoben werden, wenn ein Mitglied bis zum Ende des Kalenderjahres seinen Beitrag nicht bezahlt hat.

(8) Die Mitglieder haften bei Rechtsgeschäften, die der Vorstand für den Verein trägt, nur mit dem Vereinsvermögen.

§ 7 Mitgliedsbeiträge

(1) Die Mitgliedsbeiträge sind Jahresbeiträge und jeweils am 1. Januar eines Jahres im Voraus fällig. Über die Höhe der Jahresbeiträge entscheidet die Mitgliederversammlung. Sie kann den Beitrag differenzieren:

a) Beitrag für ordentliche Mitglieder:

Für Schüler, Studenten, Rentner, Arbeitslose und im Ermessensspielraum des Vorstandes liegender Personengruppen gewährt der Verein bis zu 75 % Ermäßigung. Der entsprechende Nachweis ist zu erbringen.

b) Beitrag für außerordentliche Mitglieder:

Der Beitrag beträgt mindestens das Doppelte des Beitrages für ordentliche Mitglieder und richtet sich bei Unternehmen nach deren Umsatz.

c) Mitglieder, die gleichzeitig eine Mitgliedschaft bei einem assoziierten Mitglied haben, können auf Antrag bis zu 75 % Beitragsermäßigung erhalten.

d) Gründungsmitglieder sind für das Rumpfgeschäftsjahr und zwei weitere Geschäftsjahre beitragsfrei gestellt. Danach beträgt der Beitrag 50 % vom Beitrag für ordentliche Mitglieder.

(2) Näheres regelt die Finanz- und Geschäftsordnung.

§ 8 Organe

(1) Die Organe des Vereins sind:

- a) Die Mitgliederversammlung
- b) Der Präsident
- c) Der Vorstand
- d) Die Rechnungsprüfer

(2) Die Mitgliederversammlung ist das höchste Organ des Vereins.

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Der Mitgliederversammlung gehören an und sind stimmberechtigt:

- a) Der Präsident
- b) Der Vorstand
- c) Alle ordentlichen und außerordentliche Mitglieder
- d) Ehrenmitglieder

Sie ist beschlussfähig, wenn 30 % der stimmberechtigten Mitglieder anwesend oder durch einen bevollmächtigten Vertreter vertreten sind.

(2) An der Mitgliederversammlung kann jedes Mitglied ohne Stimmrecht teilnehmen.

(3) Die Mitgliederversammlung ist mindestens einmal jährlich vom 1. Vorsitzenden unter Einhaltung einer Einladungsfrist von 6 Wochen durch persönliche Einladung mittels Brief / Fax / E-Mail einzuberufen. Dabei ist die vom Vorstand festgesetzte Tagesordnung mitzuteilen.

(4) Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

- a) Genehmigung des Haushaltsplanes für das kommende Geschäftsjahr, der den Teilnehmern mindestens zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung als Entwurf vorliegen muss.
- b) Entgegennahme des Rechenschaftsberichtes des Vorstands und dessen Entlastung
- c) Wahl des Vorstands und der Rechnungsprüfer in jedem zweiten Kalenderjahr
- d) Beschlüsse über die Bildung von Fachausschüssen und deren Richtlinien
- e) Beschlüsse über Satzungsänderungen und Vereinsauflösung
- f) Beschlüsse über die Berufung eines Mitglieds gegen seinen Ausschluß durch den Vorstand
- g) Festlegung der Höhe der Mitgliedsbeiträge
- h) Genehmigung der Finanz- und Geschäftsordnung
- i) Verleihung der Ehrenmitgliedschaft

- (5) Der Vorstand hat unverzüglich eine Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn das Vereinsinteresse dies erfordert oder wenn mindestens 10 % der Mitglieder die Einberufung schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe fordern. Die Einladungsfrist beträgt in diesen Fällen 3 Wochen.
- (6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom Versammlungsleiter und Schriftführer zu unterzeichnen ist.
- (7) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind bindend.
- (8) Der 1. Vorsitzende leitet die Versammlung.
- (9) Anträge für die Mitgliederversammlung können gestellt werden von:
- Allen Mitgliedern
 - Allen Vorständen
- (10) Anträge zur Satzungsänderung müssen mit Angabe von Gründen drei Wochen vor der Mitgliederversammlung beim Vorstand vorliegen.
- (11) Änderungsanträge während der Mitgliederversammlung
- Mit einfacher Mehrheit können die Teilnehmer die Reihenfolge der Tagesordnungspunkte ändern oder einzelne Tagesordnungspunkte vertagen.
 - Mit einer zwei Drittel-Mehrheit kann ein Beschluss auf die Tagesordnung gesetzt werden.
- (12) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst. Beschlüsse zur Satzungsänderung und die Ehrenmitgliedschaft bedürfen einer drei Viertel-Mehrheit.
- (13) Die wichtigsten Beschlüsse sind den Mitgliedern bekannt zu machen.
- (14) Das Protokoll ist in der nächsten Mitgliederversammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§ 10 Präsident

- (1) Die Funktion des Präsidenten beschränkt sich auf repräsentative Aufgaben in der Öffentlichkeit und ein Vetorecht bei Beschlüssen der Mitgliederversammlung, die den Absichten und Zielen des Vereins gemäß dieser Satzung zuwiderlaufen
- (2) Der Präsident wird in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2011 wird nicht angerechnet. Die unmittelbare Wiederwahl des Präsidenten ist einmalig möglich. Jede weitere unmittelbare Wiederwahl kann nur mit einer zwei Drittel-Mehrheit erfolgen.
- (3) Der Präsident kann in den Vorstand gewählt werden.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Vorstand im Sinne von § 26 BGB besteht aus
- dem 1. Vorsitzenden,
 - dem 2. Vorsitzenden (Schatzmeister),
 - dem 3. Vorsitzenden (Schriftführer)
- (2) Der 1. Vorsitzende hat grundsätzlich
- den Verein in der Öffentlichkeit zu vertreten,
 - im Vorstand den Vorsitz zu führen,
 - die Mitgliederversammlung einzuberufen.
- (3) Die übrigen Mitglieder des Vorstandes übernehmen für den Fall, daß der 1. Vorsitzende verhindert ist oder bei seiner Anwesenheit in Absprache mit ihm, dessen Geschäfte.
- (4) Der Schatzmeister hat die Verantwortung für die Finanzangelegenheit des Vereins. Insbesondere hat er die Einhaltung des Haushaltsplanes zu überprüfen. Er verwaltet die Vereinskasse. Er führt die Bücher.
- (5) Der Schriftführer führt das Protokoll bei allen Versammlungen und Sitzungen des Vorstandes und der Mitgliederversammlung.
- (6) Der Vorstand führt die Geschäfte des Vereins. Die Zusammensetzung des Vorstandes ist satzungsgemäß, solange er mindestens drei Mitglieder hat. Jeweils zwei Vorstandsmitglieder vertreten den Verein gemeinsam.

(7) Die Vertretungsmacht des Vorstands wird mit Wirkung gegen Dritte in der Weise beschränkt, dass er über Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte nur mit Zustimmung der Mitgliederversammlung verfügen darf.

(8) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins und ist für die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung verantwortlich.

(9) Der Vorstand wird einzeln und in geheimer Wahl auf die Dauer von 2 Geschäftsjahren gewählt. Das Rumpfgeschäftsjahr bis zum 31.12.2011 wird nicht angerechnet. Die unmittelbare Wiederwahl des 1. Vorsitzenden ist einmalig möglich. Jede weitere unmittelbare Wiederwahl kann nur mit einer zwei Drittel-Mehrheit erfolgen.

Die Mitgliederversammlung wählt unter Leitung eines Wahlausschusses, der aus den Delegierten gebildet wird, den Vorstand. Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis eine Neuwahl erfolgt. Scheidet ein Mitglied des Vorstandes während der Amtsperiode aus, wählt der Vorstand ein Ersatzmitglied für den Rest der Amtsdauer des ausgeschiedenen Vorstandsmitgliedes.

(10) Die Bestellung "besonderer Vertreter" im Sinn des § 30 BGB ist gestattet.

(11) Mitglieder des Vorstandes dürfen das Amt eines Rechnungsprüfers nicht übernehmen.

§ 12 Aufgaben des Vorstandes

(1) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn zwei Mitglieder des Vorstandes anwesend sind. Über die Sitzung oder Versammlungen ist ein Protokoll zu führen. Sind alle Vorstandsmitglieder einverstanden, kann ein Beschluss auch als Umlaufbeschluss gefasst werden.

(2) Zu einer Vorstandssitzung kann jedes Vorstandsmitglied einladen.

(3) Der Vorstand beschließt mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit entscheidet der 1. Vorsitzende.

§ 13 Rechnungsprüfer

(1) Die zwei Rechnungsprüfer werden von der Mitgliederversammlung für die Dauer von 2 Jahren gewählt.

(2) Einer der Rechnungsprüfer kann eine juristische Person (insbesondere Wirtschaftsprüfungs- / Steuerberatungsgesellschaft) und muss nicht Vereinsmitglied sein.

(3) Die Rechnungsprüfer überprüfen die Ordnungsmäßigkeit der Finanzverwaltung des Vereins und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 14 Auflösung des Vereins und Anfall des Vermögens

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur

- a) mit einer Mehrheit von drei Vierteln sämtlicher Vereinsmitglieder beschlossen oder
- b) mit einer Mehrheit von drei Vierteln der Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss ist sämtlichen Vereinsmitgliedern schriftlich bekannt zu geben. Er wird rechtswirksam, wenn nicht innerhalb von zwei Monaten nach Absendung dieser Benachrichtigung ein Zehntel aller Mitglieder des Vereins eine schriftliche Urabstimmung hierüber fordert und der Auflösungsbeschluss in dieser Urabstimmung nicht aufgehoben wird. Für die Aufhebung genügt die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen, doch müssen sich mindestens mehr als ein Fünftel aller Vereinsmitglieder daran beteiligen.

(2) Mitglieder ohne aktives Wahlrecht entscheiden bei der Abstimmung über die Auflösung des Vereins mit.

(3) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine juristische Person des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Unterstützung von Künstlern, die wegen Krankheit ihre künstlerische Tätigkeit nicht mehr ausüben können und bedürftig i. S. des § 53 AO sind.

Fassung vom 29. Dezember 2011 mit aufgenommenem Änderungsvorschlag des Finanzamtes